

horsamst beantragte Aufhebung der verfügten, meines Erachtens den Gesetzen nach nicht gerechtfertigten Beschlagnahme der in meinem Verlage erschienenen Schrift:

„Die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer ist ein Beförderungsmittel zur Revolution. Eine Tagesfrage von C. L. Werther. Leipzig 1847“

nicht nachgegeben werden kann, erlaube ich mir ganz gehorsamst, Einem Königlichen Ministerium des Innern Nachstehendes erwidern vorzutragen. Der in dem hohen Erlasse allegirte §. 9 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 lautet:

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers versehen sein.

Desgleichen der allegirte Schlusssatz des Artikels XVI. der Verordnung vom 18. October 1819:

Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland ohne den Namen des Verlegers erscheinenden Schriften.

Nach diesen klaren Bestimmungen, zu denen noch der Artikel XII. des Königlich Preussischen Gesetzes vom 18. October 1819 noch allgemeiner anordnet:

Keine in Deutschland verlegte Schrift, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlags-Handlung steht, darf verkauft werden!

gilt als Requisit der Debilitätsfähigkeit einer in Deutschland erschienenen Schrift ganz allgemein,

daß sie mit dem Namen des Verlegers versehen sei.

Es ist nach den obigen Gesetzesstellen nirgends bestimmt, sondern durchaus und gänzlich freigegeben, diesen dem Buche notwendigen Namen des Verlegers mit irgend welcher Bezeichnung noch zu versehen; weder bestimmen dies die obigen Gesetze, noch sonst ein anderes Bundesgesetz oder das irgend eines einzelnen deutschen Staates; noch endlich spricht die Praxis, ja selbst die in den Königlich Preussischen Staaten Seitens der Königl. Behörden und der preussischen Buchhändler geübte für ein solches Verlangen nach einer weitem Bezeichnung des vom Gesetze verlangten Namens des Verlegers als eben „die Nennung dieses Namens“; denn z. B. ein größerer Theil der Verlagswerke der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin ist auf dem Titel nur mit dem dem Gesetze auch vollständig genügenden Worten versehen: „gedruckt in der Deckerschen Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei“ und selbst auf der neuen Ausgabe der „Oeuvres de Frédéric le Grand“ lautet die Verlagsbezeichnung nur: „chez Rodolphe Decker, imprimeur du roi“, was nicht etwa mit Verlag von R. Decker zu übersetzen ist, da alsdann auf dem Werke die von dem Königlich Preussischen Gesetze ausdrücklich am Schlusse verlangte Nennung des Buchdruckers fehlen würde, da es an dem Schlusse auf jedem Theile auch nur wieder heißt: „Chez Rod. Decker, imprimeur du roi“, was also so viel heißt als „gedruckt bei R. Decker“.

Außer dem größeren Theile des genannten Deckerschen Verlages, deren Titel nur die Bezeichnung „gedruckt in der Deckerschen Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei“ führt, erscheinen in Berlin selbst fast täglich kleinere und größere Schriften im Verlage von Buchhändlern, die zugleich Buchdruckereien haben, versehen mit der Bezeichnung auf dem Titel: „gedruckt bei dem und dem“, wie mir so eben die Schrift zu Händen kommt:

Beitrag zum Staatsrechte der Herzogthümer am Rheine von R. Stebemann, Mitglied des Vereinigten Landtages. Berlin 1847, gedruckt bei G. Reimer.

Aber selbst auch von der Praxis in den Königlich Preussischen Staaten, selbst von den klaren und unzweifelhaften Bestimmungen der Gesetze abgesehen, so sprechen die verschiedensten Erlasse des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern und grade der zweiten Abtheilung desselben, welche häufig in dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel zur Veröffentlichung gekommen und mit demselben Namen, wie der hohe Erlaß vom 26. v. M. an mich, unterzeichnet sind stets, von der unbedingten Fassung der Pressegesetze und Seine Excellenz der Herr Minister von Rochow sagt in der Circulairverfügung vom 28. Mai 1842 ausdrücklich: die Pressegesetze unterliegen, schon ihres singulären Charakters wegen, überall der striktesten Auslegung, so daß also jedenfalls „bei der unbedingten Fassung“ der allegirten Gesetze außer der verlangten Nennung des Verlegers eine weitere Bezeichnung dabei, da solche in dem unbedingt gefaßten Gesetze nicht verlangt ist, auch nicht bedingt sein kann.

Auf die Druckschrift in Rede nun angewandt, so verlangen die genannten Gesetzesstellen also dieselbe: mit dem Namen des Verlegers versehen.

Nach J. H. Campe's Wörterbuch der deutschen Sprache, welche Autorität ich mir wohl anzuführen gehorsamst erlauben darf, Band V. Seite 326 heißt Verleger „eine Person, welche etwas verlegt. die Kosten u. Etwas

hergiebt. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung „Einer, der ein Buch drucken läßt, um es nachher zu verkaufen. Es verlangt demnach das Gesetz, daß auf der Druckschrift in Rede der genannt sei, der dieselbe hat drucken lassen, um sie nachher zu verkaufen.“ Dieser bin ich aber und mit meinem, d. h. demjenigen Namen, der die Schrift hat drucken lassen, um sie nachher zu verkaufen, ist die Schrift versehen.

Wenn es daher in dem hohen Erlasse vom 26. v. Monats an mich heißt: daß die Angabe eines Verlegers auf der Schrift in Rede fehlt, so muß ich dem so bestimmt wie gehorsamst zu widersprechen mir erlauben. Mein Name steht auf der Schrift: ich bin Verleger derselben, d. h. ich bin derjenige, welcher die Schrift hat drucken lassen, um sie nachher zu verkaufen: es fehlt demnach die Angabe des Verlegers durchaus nicht und die Schrift gehört also auch nicht zu den verbotenen.

Wenn es weiter in dem h. Erlasse vom 26. v. Monats heißt: daß es völlig gleichgiltig, daß ich (dessen Namen mit dem Vorsatze „gedruckt bei Phil. Reclam“ auf dem Titel steht) auch Buchhändler bin, da ich mich nur als Drucker der Schrift auf derselben bezeichnet, auch nur für deren Vervielfältigung durch den Druck, nicht aber für deren buchhändlerische Verbreitung die Verantwortlichkeit übernahm, so muß ich mir erlauben, auch dieser, weder aus den Vorlagen zu entnehmenden noch mit dem Thatbestande übereinstimmenden Annahme als einer durchaus unrichtigen gehorsamst zu widersprechen.

Ich habe bei der Schrift in Rede nicht nur für die Vervielfältigung durch den Druck, sondern auch für deren buchhändlerische Verbreitung die Verantwortlichkeit wie für jeden Verlagsartikel übernommen; ich habe dies auch äußerlich durch die Nennung nur meiner Firma auf dem Titel kund gegeben und es ist nach den Königlich Sächsischen Gesetzen mir durchaus gestattet, Verlags-Artikel, die ich selbst drucke, mit Verlag und Druck oder bloß mit Druck von Phil. Reclam zu bezeichnen.

Wäre ich nur Drucker der Schrift, nicht Verleger, d. h. nicht derjenige der die Schrift hat drucken lassen, um sie nachher zu verkaufen, so müßte eben der Name eines andern Verlegers sonst auf dem Titel genannt sein und eben weil dies nicht der Fall, so liegt kein Grund vor, daß ein Königl. hohes Ministerium des Innern mir sagt, ich sei nicht derjenige, welcher für die buchhändlerische Verbreitung der Schrift die Verantwortlichkeit übernehme.

Hatte ein Königl. hohes Ministerium nun hierin Zweifel, zu denen das Aeußere der Schrift, um welches allein es sich doch hier handelt, übrigens keine Veranlassung giebt, so bedurfte es nur einer Anfrage bei mir oder den mir vorgelegten Königlich Sächsischen Behörden und hochdasselbe würde eben erfahren haben, daß ich, dessen Namen auf dem Titel der Schrift genannt ist, auch der Verleger sei. Erst wenn ein Königl. hohes Ministerium des Innern sich überzeugt hatte, daß ich, der Drucker, nicht auch der Verleger der Schrift sei, auf dem Titel also dann der Namen des Verlegers fehlen würde, wäre den Gesetzen nach die Beschlagnahme gerechtfertigt, was sie aber jetzt meiner Darlegung nach nicht ist.

Wenn es in dem hohen Erlasse vom 26. v. M. endlich heißt, jedenfalls aber fehlt der Schrift factisch, d. h. in ihrer äußern Form, dasjenige Requisit, von welchem das Gesetz die Zulässigkeit ihres buchhändlerischen Debites abhängig macht, so muß ich nach dem ergebnis Vorgetragenen auch diesem Satze gehorsamst zu widersprechen mir erlauben.

Das Requisit, von welchem das Gesetz die Zulässigkeit des buchhändlerischen Debites einer Schrift abhängig macht, ist: die Nennung des Verlegers auf derselben; dies ist factisch, d. h. in der äußern Form eben dann da, wenn dieser Name des Verlegers gedruckt auf dem Titel zu lesen ist: und daß dies bei der Schrift in Rede der Fall ist, lehrt ein Blick auf ihren Titel. Den Gesetzen nach gehört eben nicht zu dem von Einem Königl. Ministerium bezeichneten Requisit, in welcher Verbindung mit noch anderen Worten diese Nennung des Verlegers auf der Schrift zu geschehen hat, und bei der unbedingten Fassung des Gesetzes, wie solches in allen deutschen Bundesstaaten maßgebend ist, kann klar und folgerecht Behufs der Debilitätsfähigkeit einer in Deutschland erschienenen Schrift auf solcher nur der Name des Verlegers oder gar nur der Name einer bekannten Verlags-Handlung unbedingt verlangt werden und es bleibt diesem Verleger ganz unbenommen, mit welchem Beisatze er seinen Namen auf den Titel setzt, sobald er nur der des Verlegers ist.

Verlangt also das Gesetz in seiner „unbedingten Fassung“ nur und nichts weiter

als den Namen des Verlegers auf dem Titel einer Schrift so ist den Gesetzen nach die Beschlagnahme einer Schrift um deshalb, weil vor diesem Namen des Verlegers „Druck von“ steht, nicht gerechtfertigt, abgesehen davon, daß, wenn sie es wäre, längst seit Jahren der größere Theil des Deckerschen Verlages, so wie auch eine An-